LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW
Der Meinungsfreiheit verpflichtet.

Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

T +49 211 77 00 7 - 0
M info@medienanstalt-nrw,de

Düsseldorf, 16.10.2026
Az.: 1/26 T 0019

VOLLZUG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV)

Bekanntmachung vom 16.10.2026

Sperranordnung

Gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 Medienstaatsvertrag (MStV) und in Vollziehung des Beschlusses der Kommission für Jugendmedienschutz vom 01.10.2026 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird gegenüber den in Nordrhein-Westfalen ansässigen Access-Providern also allen Unternehmen, die geschäftsmäßig den Zugang zu einem öffentlichen Datennetz bereitstellen und deren Tätigkeit die technische Vermittlung und Datenübertragung zwischen dem Endgerät eines Nutzenden und dem Internet ermöglicht, gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 1, Abs. 4 JMStV i.V.m. § 109 Abs. 1 u. Abs. 3 MStV eine Sperrung der Domain „der-stuermer.org“ für den Abruf aus Deutschland angeordnet.
2. Die Sperrung ist bis zum 16.11.2026 umzusetzen.
3. Die Verpflichtung aus Ziff. 1 gilt gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 MStV auch für Telemedienangebote, die mit dem Angebot „der-stuermer.org“ ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
4. Die Access-Provider erfüllen ihre Verpflichtungen aus Ziff. 1-3 insbesondere, wenn sie den Zugriff auf die Domain „der-stuermer.org“ sowie auf ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Telemedienangebote mittels einer DNS-Sperre für jegliche durch sie angebotenen Netze unterbinden.
5. Die Access-Provider sollen die Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich über erfolgte Sperrungen unterrichten.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und mit dem 17.10.2028 außer Kraft.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat: Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen; Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen; Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln; Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden; Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster. In allen anderen Fällen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2 · D-40221 Düsseldorf
T +49 211 77007-0
info@medienanstalt-nrw.de
F +49 211 727170
medienanstalt-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf
DE 33 3005 0110 1006 4802 53